



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg

zur Umweltrevision einer

Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen
(Wertstoffhof)

vom 21.12.2023

Betreiber: Firma Wirtschaftsbetriebe Lünen GmbH
am Standort: Josef-Rethmann-Straße 2 in 44536 Lünen

Die Firma Wirtschaftsbetriebe Lünen GmbH betreibt am o. g. Standort eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (Nr. 8.12.1.2 und 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV)

Datum der Überwachung: 30.10.2023

Vor-Ort-Aufwand:	15,5	Personenstunden
Aufwand der Vor- und Nachbereitung:	18,5	Personenstunden
Gesamtaufwand:	34,0	Personenstunden

Art der Revision: angemeldet / unangemeldet

Zuständige Behörde:	Bezirksregierung Arnsberg
Weitere beteiligte Behörden:	BR Arnsberg Dez. 52 – Abfallstromkontrolle
	BR Arnsberg Dez. 52 – AwSV
	BR Arnsberg Dez. 54 – Industrieabwasser

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht: Luft (Emissionen), Abfall (Register für nicht gefährliche Abfälle)

Grundlage der Überwachung:
§ 52 BImSchG, § 47 KrWG, §§ 62; 100 WHG i. V. m. 93 LWG NRW

Ergebnis der Überwachung:
Geringfügige Mängel

Fachbereich Immissionsschutz

Die Aufstellung der Container auf dem Wertstoffhof weicht vom genehmigten Bestand ab und ist der BR Arnsberg nicht nach § 15 BImSchG angezeigt worden.

(Der Mangel wurde bereits behoben!)

Fachbereich AwSV

Fehlender AwSV-Prüfbericht des Schadstoffsammelcontainers

Veranlasste Maßnahmen:

Der Betreiber wurde vor Ort zur Beseitigung der Mängel aufgefordert.

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.